



Als Manuscript zum Druck verfügt.

Baron **Wrangell**,  
Ritterschaftshauptmann.

# Nachtrag

zu den

# *Vorarbeiten.*



Reval, 1882.

Gedruckt in der Ehstländischen Gouvernements-Typographie.

**Gegenbemerkungen des Grafen Keyserling zu der  
Meinungsäußerung des Kreisdeputirten von zur Mühlen.**

(pag. 4 der „Vorarbeiten“).

1. ad Zeile 9 v. o.

Da die Erörterungen der ökonomischen Bedingungen so entschieden gegen die Einführung der Landschafts-Institutionen sprechen, so ist nicht einzusehen, wie sie die eventuelle Geneigtheit zu weiterem Eingehen auf die volle Einführung kund thun sollen.

2. ad Zeile 10 u. ff. v. o.

Vorübergehend, in Bedrängniß und Gefahr, wird statuiert, was wir unsererseits nicht sollten zugeben können und dürfen. Kann das Beklagenswerthe, davon die Rede geht, sich ohne unser Zugeben nicht zutragen, so war es auch nicht zu statuiren, — kommt es aber auf unser Zugeben nicht an, was bedeutet dann der Satz?

3. ad Absatz 2.

Dass unsere Landgemeinden die Wahlfunctionen nach Art. 30 der Landschafts-Institutionen (Art. 1846) ausüben könnten, widerspricht der betreffenden Bemerkung der Commission, und kann nicht bewiesen werden.

4. ad Absatz 3.

Es ist ein Anderes eine Kirchspielsordnung auf Veranstaltung der Regierung zu entwerfen, oder ohne dieselbe. Auf dem einen Wege haben wir den Provinzial-Codex erlangt, auf dem anderen ist uns bereits ein Theil der Justizreform, davon der Rest noch aussteht, bescheert worden.

5. ad Absatz 4.

Controle und Berathung wirkt in der Regel besser, wenn sie nicht zu vielköpfig ist, — auch hat sie nicht alle Gewalt, so lange die Executive in anderen Händen ist. —

Die Besteuerung durch Andere, wie sie für einen Theil der Leistungspflichtigen bei Kirchspielsbauten u. s. w., hier zu Recht besteht, wird dadurch, dass diese Leistungspflichtigen nicht einmal Repräsentanten delegiren, nicht zu einer directen Selbstbesteuerung. — Wahlen alle 6, statt alle 3 Jahre, wie in der Preussischen Landschaftsordnung, geben grössere Stetigkeit der Geschäftsführung und demoralisiren weniger oft, da jede Wahl eine demoralisirende Procedur gewärtigen lässt. Gewaltherrschaft, auf Gnade und Ungnade, deshalb im Kirchspiel zu besorgen, ist etwas zu viel.

**Gegenbemerkungen des Grafen Keyserling zu der Meinungsäusserung des Kreisdeputirten Grafen Tiesenhausen.**

(pag. 5 und 6 der „Vorarbeiten“).

1. ad Absatz 2. (pag. 5).

Die Voraussetzung, die Graf Tiesenhausen nicht ohne Grund eine trostlose nennt, findet sich leider auf der ersten Seite unserer Vorarbeiten, wo der Herr Minister ihre Erfüllung für nothwendig und zeitgemäss erklärt und dazu die Allerhöchste Zustimmung vom 14. September erhalten hat. Die Antwort hat daher diese Voraussetzung nicht erst zu machen, wohl aber Schutz und Aufschub gegen deren Erfüllung zu suchen. Zum Besseren, so weit man es versteht, zu rathen, ist den historisch überkommenen Pflichten und Rechten des Landtags, immer entsprechend; — mehr als zum Uebeln zu rathen, etwa weil das grössere Scheu dagegen einflössen könnte.

2. ad Absatz 4 (pag. 5) Zeile 10 und ff. v. o.

Wenn den Herren Kreisdeputirten bei der Wahl auch keine speciellen Districte zugeordnet sind, hat es doch bei der Einschätzung keine Schwierigkeit gemacht, die Kirchspiele unter ihnen zu vertheilen; dasselbe wird für die Kirchspielsordnung Platz greifen. — Uebrigens, sobald die Kreisvorsteher gegeben sein werden, wird es Zeit sein, in dieser Beziehung Amendements zu erwägen.

3. ad pag. 6 Zeile 1 v. o.

Der angebliche Grundsatz, dass nur derjenige, der auch Steuern trägt, über die Bewilligung derselben zu bestimmen hat, gilt am wenigsten bei unseren Kirchspiels-Leistungen, wie das auf der vorhergehenden Seite zu oberst bemerkt ist. Da aber überhaupt mir nicht genügend anerkannt scheint, welche Stellung unserer Landgemeinde zu der Steuer durch das Gesetz zugewiesen ist, so dürfte es nicht überflüssig sein, diese Angelegenheit separat der Beachtung zu empfehlen.

4. ad pag. 6 Zeile 10 v. u.

Berichtigend erlaube ich mir endlich zu bemerken, dass in der Skizze einer Kirchspielsordnung von Steuerhaken, als einziger Norm, (s. § 9, P. 6) nicht die Rede ist, dass aber allerdings die Frage, in welcher Weise für blosse Gebäude, oder Gewerbe die landschaftlichen Steuer-Normen zu ermitteln wären, zukünftigen Erörterungen vollständig vorbehalten geblieben ist.

### **Erwiderung des Grafen Tiesenhausen auf die „Gegenbemerkungen“ des Grafen Keyserling.**

ad 1. Die Voraussetzung, dass trotz Recht und Billigkeit, die Landschafts-Institutionen dennoch bei uns eingeführt werden sollten — kann ich in dem Schreiben des Herrn Ministers an den Gouverneur, entgegen der Ansicht des Herrn Grafen Keyserling, nicht schon ausgesprochen finden. — Der Herr Minister, der mit Allerhöchster Genehmigung diese Frage angeregt, hat, will man ihm nicht eine vollständige Nichtachtung aller bestehenden, verbrieften Rechte supponiren, nur unter der Vorbedingung, eine Einführung der Landschafts-Institutionen hier — sei es nude, sei es in irgend einer pseudoehstländischen Zubereitung — anstreben können, wenn die derselben entgegenstehenden Verfassungs-Bestimmungen vorher aufgegeben und aufgehoben worden. — Solches kann, da unsere Rechte und Privilegien aber auf Verträgen hauptsächlich beruhen, nur mit unserer Zustimmung geschehen. — Unsere Weigerung,

diesen Selbstmord zu begehen, motivirt der erste Theil der Graf Keyserling'schen Arbeit auf's glänzendste — und fürchte ich grade die Abschwächung der in demselben enthaltenen Argumente, wenn wir bedingungsweise auf die uns implicite, Seitens des Herrn Ministers zugemuthete freiwillige Rechtsminderung unserer verfassungsmässigen Stellung eingehen.

ad 2. Die Vertheilung der Kirchspiele ihres Kreises unter die Kreisdeputirten bei den Einschätzungs-Arbeiten, kann wohl kaum als Analogie herangezogen werden, da in letzterem Falle die Kreisdeputirten sich einmal an den betreffenden Ort zu begeben hatten, während bei den neuen, ihnen zugewiesenen Verwaltungs-Functionen nicht sie, sondern alle Recht suchenden eventuell sehr weite Fahrten zu machen hätten, um ihres betreffenden Kreisdeputirten habhaft zu werden. Ausserdem wäre gegen die Hinzuziehung der Kreisdeputirten auch das noch hervorzuheben, dass sie als rein ständische Vertreter sich wohl kaum als Aufsichts-Instanz für eine Kirchspielsverwaltung auf allständischer Basis eignen dürften.

ad 3. Der Ansicht des Herrn Grafen Keyserling, dass es wünschenswerth wäre, die rechtliche Stellung der ehstländischen Landgemeinde zu der Steuer zu definiren, schliesse ich mich vollkommen an, da gerade aus den Ausführungen des Herrn Grafen Keyserling mir hervorzugehen scheint, dass über ihre Theilnahme an den Steuern die verschiedenartigsten Auffassungen im Lande verbreitet sind; diese Definition mir aber, wenn man an einen Ausbau der Kirchspiels-Verfassung gehen will, gerade deswegen so nöthig scheint, weil ich von dem Grundsatz nicht abweichen möchte, dass nur die Steuerleistenden auch Steuer-Bewilligende sein dürfen.

ad 4. Ich acceptire gerne das in der Erläuterung gemachte Zugeständniss des Grafen Keyserling, dass bei der von ihm proponirten Zusammensetzung der Kirchspiels-Convente von dem Steuerhaken als einziger Norm zur Vertheilung der Abgaben abzusehen ist, weil ich darin ein Zugeständniss sehe an den oben betonten Grundsatz, dass nur derjenige, der Steuern bezahlt, solche auch bewilligen kann; — bei der

so gründlich ausgeführten Skizze der Kirchspiels-Ordnung ver-  
misse ich aber eine jede Andeutung, was denn nun an Stelle  
oder neben den Haken als Steuer-Norm treten soll.

Ex bibl. univ. Tart.

**Gegenbemerkung des Grafen Tiesenhausen zur Meinungs-  
äußerung des Grafen Keyserling** (pag 28 der „Vorarbeiten“).

Die Gründe, die den Grafen Keyserling veranlassen,  
gegen meinen Antrag sich auszusprechen, kann ich nicht als  
stichhaltig anerkennen. Wenn er meint, es sei keine Antwort  
auf den uns gewordenen Auftrag des Ministers (eine Frage  
hat er an uns nicht gestellt), wenn wir erklären, dass wir  
denselben nicht ausführen können und um Dispensation von  
der Erfüllung desselben bitten, — so dürfte diese Definition  
des Wortes „Antwort“ wohl neu und unerwartet, kaum aber  
richtig sein. — Was den anderen Einwurf betrifft, dass dieser  
ablehnende Standpunct keine Gewähr für das Zusammengehen  
mit den Schwesterprovinzen biete, so wäre doch zu erwägen,  
selbst zugegeben, dass unsere dahin lautende Ansicht nicht  
auf der Conferenz durchdringen sollte, was ich nicht hoffen  
will, ob es nicht in diesem traurigen Falle doch wohl für uns  
richtiger wäre, den für correct angesehenen Standpunct lieber  
allein zu vertreten, als etwa der Einigung mit den andern  
Ritterschaften zu Liebe Concessionen zu machen, die wir für  
falsch und schädlich halten.

